OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651730/2/JP

Datum:
Linz, 13. Mai 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der N W, derzeit c/o J, P.straße, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. März 2020, GZ: VA-FE-1524/2019, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird dahingehend Folge gegeben, dass die Dauer der Entziehung auf 48 Monate und 2 Wochen reduziert wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin für die Dauer von 60 Monaten + 2 Wochen. Gleichzeitig wurde eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung für die gleiche Dauer entzogen.
Der Führerschein sei unverzüglich bei der belangten Behörde abzuliefern.
Die aufschiebende Wirkung seiner Beschwerde erkannte die belangte Behörde wegen Gefahr in Verzug ab.

Die belangte Behörde begründete im Wesentlichen unter Bezugnahme auf ein Urteil des Landesgerichtes Linz vom 12. Februar 2020, 34 Hv 161/19h, mit welchem die Beschwerdeführerin wegen der unter Punkt II.2. dargestellten Taten zu einer unbedingten Freiheitsstrafe im Ausmaß von 4 Jahren und 6 Monaten verurteilt worden war.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 30. März 2020 aufgrund der Aussetzung der Rechtsmittelfristen wegen der Coronakrise noch rechtzeitig Beschwerde, in der sie darstellte, dass sie die Entziehungsdauer als zu lang erachte und auf das Wesentliche zusammengefasst vorbrachte, dass sie niemals unter Alkohol- oder Drogeneinfluss gefahren sei und ihr die Lenkberechtigung in 22 Jahren noch nicht entzogen wurde. Sie ersuche um Herabsetzung der 60 Monate.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, aus dem sich alle wesentlichen Sachverhaltsmomente ergeben. Die Beschwerdeführerin hat keine Verhandlung beantragt und hält das Gericht eine solche auch nicht für erforderlich, sodass diese gemäß § 24 Abs 1 iVm Abs 3 VwGVG entfällt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Beschwerdeführerin wurde mit Urteil des Landesgerichts Linz vom 12. Februar 2020, 34 Hv 161/19h, wegen
1. des Verbrechens des teils versuchten, teils vollendeten Suchtgifthandels nach den §§ 28a Abs 1 2. und 3. Fall, Abs 4 Z 3 SMG, 15 Abs 1 StGB als Bestimmungstäterin nach § 12 2. Fall StGB
2. des Verbrechens des teils versuchten, teils vollendeten Suchtgifthandels nach den §§ 28a Abs 1 5. Fall, Abs 4 Z 3 SMG, 15 Abs 1 StGB,
3. des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 1. und 2. Fall SMG,
4. des Vergehens der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach § 28 Abs 1 1. und 2. Fall SMG
5. der Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgift nach § 27 Abs 1 Z 1 1. und 2. Fall, Abs 2 SMG und
6. der Vergehen der versuchten Fälschung besonders geschützter Urkunden nach §§ 15 Abs 1, 223 Abs 1, 224 StGB als Bestimmungstäterin nach § 12 2. Fall StGB
zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten verurteilt.
Folgende Zeiten der bereits absolvierten Vorhaft wurden auf die verhängte Freiheitsstrafe angerechnet:
- 26. Juni 2019, 12:40 Uhr bis 17. Oktober 2019, 08:00 Uhr;
- 19. Oktober 2019, 08:00 Uhr bis 22. Oktober 2019, 08:00 Uhr;
- 8. November 2019, 21:00 Uhr bis 8. Jänner 2020, 08:00 Uhr;
- 29. Jänner 2020, 00:00 Uhr bis 12. Februar 2020, 12:45 Uhr.

Im im Akt aufliegenden Urteil des Landesgerichts Linz findet sich eine umfassende Begründung. Die Beschwerdeführerin begann, nachdem sie im August 2018 bereits wegen § 28a Abs 1 4. Fall SMG und § 27 Abs 1 Z 1 1., 2. und 8. Fall, Abs 4 Z 1 SMG verurteilt worden war, im Herbst 2018 mit einem ehemaligen Abnehmer Amphetamin via „Darknet-Bestellungen" aus Deutschland zu beziehen. Zusätzlich dazu trieb die Beschwerdeführerin schwungvollen Handel mit Cannabiskraut. In Summe bezog die Beschwerdeführerin zwischen Ende 2018 und April 2019 25 Kilogramm Cannabiskraut, das sie mit Gewinnaufschlag weiterverkaufte. In geringerem Umfang verkaufte sie Ecstacy-Tabletten, die teilweise ebenfalls aus dem Darknet stammten. Die Beschwerdeführerin hat im vergangenen Jahr selbst Amphetamine und Kokain konsumiert und setzte Tathandlungen mit deliktspezifischem Vorsatz. Ihr Vorsatz war von Beginn an auf den Schmuggel und den Verkauf möglichst großer Mengen Suchtgift gerichtet, um aus dem Verkaufserlös ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

Das Landesgericht wertete das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen mit mehreren Vergehen, den langen Tatzeitraum, den raschen Rückfall, die mehrfache Überschreitung der 25-fachen Grenzmenge, das Gewinnstreben sowie die fünf einschlägigen Vorstrafen, die die Beschwerdeführerin offenbar bislang unbeeindruckt ließen, als erschwerend. Mildernd wertete das Gericht das

überwiegend reumütige Geständnis, den Umstand, dass die Taten teilweise beim Versuch blieben und die geringfügige Suchtgiftsicherstellung.

Die Beschwerdeführerin beging ihre Taten zwischen Herbst 2018 und 26. Juni 2019.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere aus dem Urteil des Landesgerichts Linz vom 12. Februar 2020, 34 Hv 161/19h, in dem die von der Beschwerdeführerin begangenen Taten für das Verwaltungsgericht verbindlich festgestellt wurden.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 Führerscheingesetz (FSG) bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

§ 24 FSG lautet:

„Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

(2) Die Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann auch nur hinsichtlich bestimmter Klassen ausgesprochen werden, wenn der Grund für die Entziehung oder Einschränkung nur mit der Eigenart des Lenkens dieser bestimmten Klasse zusammenhängt. Die Entziehung bestimmter Klassen ist, wenn zumindest noch eine

weitere Lenkberechtigung aufrecht bleibt, in den Führerschein einzutragen. Eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung für die Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich, eine Entziehung einer der Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) oder DE(D1E) zieht die Entziehung der jeweils anderen Klasse nach sich.

(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

(3a) Stellt sich im Laufe des gemäß Abs. 3 durchgeführten Entziehungsverfahrens heraus, dass der Betreffende von Alkohol abhängig ist, ist von einer Anordnung oder Absolvierung der noch nicht durchgeführten Untersuchungen oder Maßnahmen abzusehen. Vor der Wiederausfolgung des Führerscheines oder der Wiedererteilung der Lenkberechtigung nach einer solchen Entziehung hat der Betreffende jedoch alle bereits angeordneten Maßnahmen und Untersuchungen zu absolvieren. Maßnahmen oder Untersuchungen, die anzuordnen

gewesen wären, von denen gemäß Satz 1 aber abgesehen wurde, sind von der Behörde anzuordnen und ebenfalls zu absolvieren.
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
(5) Die Nachschulungen dürfen nur von gemäß § 36 hiezu ermächtigten Einrichtungen durchgeführt werden. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat, dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend, durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über

1. die Voraussetzungen räumlicher und personeller Art für die Ermächtigung zur Durchführung von Nachschulungen,
2. die fachlichen Voraussetzungen für die zur Durchführung von Nachschulungen Berechtigten,
3. den Inhalt und zeitlichen Umfang der Nachschulungen,
4. die Meldepflichten an die Behörde,
5. Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Nachschulungen und
6. die Zusammensetzung und Aufgaben des verkehrspsychologischen Koordinationsausschusses,
7. die Kosten der Nachschulung.

(5a) Die ermächtigten Einrichtungen haben einen Teilbetrag von jeder vollen verkehrspsychologischen Untersuchung und von jeder Nachschulung an den Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds abzuführen. Dieser Betrag ist für die Verkehrssicherheitsarbeit im Sinne des § 131a Abs. 4 KFG 1967 und für die Erstellung der Verkehrsunfallstatistik zu verwenden. Die Höhe dieses Betrages sowie die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Ablieferung der Beträge sind durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie festzusetzen.
(6) Wird das Verkehrscoaching nicht vorschriftsgemäß durchgeführt oder sind dabei Missstände aufgetreten, so hat die Behörde der in ihrem Sprengel tätigen Stelle – nachdem eine Aufforderung zur Behebung dieser Unzulänglichkeiten erfolglos geblieben ist – die Durchführung des Verkehrscoachings bis zur Behebung dieser Unzulänglichkeiten, mindestens aber ein Monat, zu untersagen. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über

1. den Inhalt und zeitlichen Umfang des Verkehrscoachings
2. den Kreis der zur Durchführung des Verkehrscoachings Berechtigten und
3. die Kosten des Verkehrscoachings."

Gemäß § 7 Abs 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses

Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder durch einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Gemäß § 7 Abs 3 Z 11 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat.

Gemäß dem ersten Teilsatz des § 7 Abs 4 FSG sind für die Wertung der in Abs 1 genannten und in Abs 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Die Beschwerdeführerin wurde mit dem dargestellten Urteil des Landesgerichtes Linz wegen Drogendelikten verurteilt.

Das Delikt nach § 28a SMG bildet eine bestimmte Tatsache nach § 7 Abs 3 Z 11 FSG. Die anderen von der Beschwerdeführerin begangenen Delikte, insbesondere auch jene, die mit ihrem Eigenkonsum in Zusammenhang stehen, sind, wie auch ihre begünstigende Umstände, im Rahmen der Wertung zu berücksichtigen.

In Anbetracht dieser rechtskräftigen Bestrafung ist für das Verwaltungsgericht bindend festgestellt (vgl. z.B. VwGH 20. Februar 2001, 98/11/0317; 21. August 2014, Ra 2014/11/0027), dass die Beschwerdeführerin die ihr angelasteten Straftaten in der im Urteil umschriebenen Weise begangen hat.

Die Beschwerdeführerin richtet sich in der vorliegenden Beschwerde ausschließlich gegen die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung.

III.2.2. Liegen bei Besitzern einer Lenkberechtigung die Voraussetzungen für die Erteilung derselben nicht mehr vor, hat die Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet die Verkehrszuverlässigkeit.

Eine Person gilt dann als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie sich wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 hat gemäß § 7 Abs 3 Z 11 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat.

Aufgrund der oben dargestellten Bindung an das Urteil des Landesgerichtes Linz ist von der tatsächlichen Begehung der strafbaren Handlungen, wegen derer die Beschwerdeführerin verurteilt wurde und der Verwirklichung die Verkehrsunzuverlässigkeit indizierender bestimmter Tatsachen (Delikt nach dem § 28a SMG) im Sinne des § 7 Abs 3 Z 11 FSG auszugehen. Diese sind gemäß § 7 Abs 4 FSG einer Wertung zu unterziehen.

III.2.3. Wertung

III.2.3.1. Vergehen und Verbrechen nach dem Suchtmittelgesetz, insbesondere solche, die mit der Weitergabe von Drogen an Dritte in Zusammenhang stehen, stellen eine besonders schwerwiegende Form der Kriminalität dar. Wegen der damit verbundenen Gefahr für die Gesundheit, das Fortkommen und das Leben einer Fülle von Menschen, die Suchtmittel, oft, weil sie bereits süchtig sind, kaufen, sind derartige Straftaten besonders verwerflich und gefährlich.
Mit dem Handel mit harten Drogen, gerade im Falle des Verkaufs derart großer Mengen, wie vorliegend, geht auch eine besondere Rücksichtslosigkeit und Gleichgültigkeit in Bezug auf andere Personen und die Gesellschaft an sich einher.

Die Beschwerdeführerin hat Suchtgift nicht nur für sich selbst erworben und besessen, sondern Suchtgifte auch in Verkehr gesetzt und damit vielen anderen den Konsum von Suchtmitteln ermöglicht. Das Überlassen und Inverkehrsetzen von Suchtgift durch Weitergabe an Dritte ist aufgrund der verursachten körperlichen und psychischen Abhängigkeiten besonders sozialschädlich.

Der vorliegende Akt zeigt, dass die Beschwerdeführerin an Taten beteiligt war, die mit besonderer Professionalität verfolgt wurden und schon in einem relativ kurzen Zeitraum eine sehr große Menge Suchtgift (eine das 25-fache der Grenzmenge übersteigende Menge) in Verkehr gesetzt hat, was eine besondere Intensität der Aktivitäten der Beschwerdeführerin zum Ausdruck bringt.
Die Beschwerdeführerin handelte auch nicht nur mit leichten Drogen, wie etwa Cannabis, sondern setzte sogenannte „harte" und was das Suchtpotential betrifft, besonders gefährliche Drogen, nämlich Heroin, in Verkehr. Dazu verwendete sie auch ein Kraftfahrzeug.

Dieses Verhalten der Beschwerdeführerin ist außerordentlich verwerflich und wegen der von Suchtmitteln ausgehenden Gefahren auch besonders gefährlich.

Der Verwaltungsgerichtshof ging in seiner Entscheidung vom 1. Juli 1999, 98/11/0173, davon aus, dass eine Prognoseentscheidung von 15 Monaten bei Verkauf mindestens 320 amphetaminhältiger Ecstasy-Tabletten innerhalb eines halben Jahres angemessen war. Beim gewerbsmäßigen Erwerb und dem Inverkehrsetzen einer großen Menge an Suchtgift (dort 6000 Stück Ecstasy-Tabletten, Kokain und Amphetamin) ging der VwGH in seiner Entscheidung vom 8. August 2002, 2002/11/0136, davon aus, dass eine Prognoseentscheidung von 3,5 Jahren angemessen sei. Eine Prognose von 2 Jahren erachtete der VwGH im Hinblick auf ein Delikt nach § 28 Abs 2 SMG (große Menge), das sich nur auf Cannabiskraut bezogen hat, als zu lang (VwGH 20. September 2001, 2000/11/0235). Eine Prognose von 21 Monaten sah der Verwaltungsgerichtshof bei einem nur versuchten Suchtgiftschmuggel im Ausmaß des 10-fachen der Grenzmenge und einem 12-monatigen Vorentzug als gerechtfertigt an (VwGH 24. Februar 2005, 2002/11/0039).

Im vorliegenden Fall geht die belangte Behörde im Ergebnis davon aus, dass die Beschwerdeführerin seit Juni 2019 (jenem Zeitpunkt bis zu welchem die Feststellungen des Landesgerichtes reichen) bis Februar 2025, sohin ungefähr 5 Jahre und 8 Monate, verkehrsunzuverlässig ist.

Gerechnet ab der Zustellung des angefochtenen Bescheides im März 2020, also gut 8 Monate nach Beendigung der strafbaren Handlungen durch Inhaftierung, kam die belangte Behörde damit auf eine Entziehungsdauer von 60 Monaten.

III.2.3.2. Das Landesgericht Linz erachtete eine gänzlich unbedingte Freiheitsstrafe in der Dauer von 4 Jahren und 6 Monaten als erforderlich, woraus sich ergibt, dass das Gericht keine gute Prognose als gegeben erachtete. Dies verwundert nicht, als die Beschwerdeführerin bereits 5 Mal vorbestraft ist und die Vorstrafen sie bislang nicht davon abhalten konnten, nicht wieder schwere Straftaten zu begehen. Erst im August 2018 wurde über die Beschwerdeführerin bereits eine kürzere bedingte Haftstrafe wegen Drogendelikten verhängt.

Neben dem aktuellen Delikt nach § 28a SMG beging die Beschwerdeführerin auch andere Delikte nach dem SMG. Es trafen mehrere Verbrechen und Vergehen zusammen. Auch dieser Umstand wurde vom verurteilenden Gericht als erschwerend gewertet und ist ihr dies auch im Führerscheinverfahren negativ anzulasten. Mildernd wurden das Geständnis und der teilweise Versuch gewertet.

Negativ zu Lasten der Beschwerdeführerin wirken sich die genannten Vorstrafen aus, die auch bei teilweise längerem Zurückliegen in die Wertung einzubeziehen sind (vgl. § 7 Abs 4 FSG). Die Vorverurteilungen zeigen in Zusammenschau mit den aktuellen Delikten, dass die Beschwerdeführerin damals wie zuletzt keinen Respekt vor dem Gesetz hat und nicht davor zurückschreckt, ihren Mitmenschen

Schaden zuzufügen (bspw. § 128 StGB). Die Vortaten der Beschwerdeführerin zeigen eine besondere Gleichgültigkeit in Bezug auf Recht und Gesetz.

Das Vorhandensein einer Lenkberechtigung begünstigt Taten, wie jene, die die Beschwerdeführerin begangen hat, schon grundsätzlich. „§ 7 Abs 3 FSG gibt eine demonstrative Übersicht über jene Delikte, die gem Abs 1 Z 1 als ‚die Verkehrssicherheit gefährdend' betrachtet werden müssen." (*Grundtner/Pürstl,* FSG[6], § 7 Anm 5).
Dementsprechend spricht der VwGH in Zusammenhang mit Vergehen nach § 27 Abs 1 und Verbrechen nach § 28 Abs 2 SMG 1997 aus, es spiele keine entscheidende Rolle, dass bei Begehung der strafbaren Handlungen kein Kraftfahrzeug verwendet wurde, da das Inverkehrsetzen von Suchtmitteln typischerweise durch die Verwendung von Kraftfahrzeugen wesentlich erleichtert wird (VwGH 7. Oktober 1997, 96/11/0357; 24. August 1999, 99/11/0166; 11. April 2000, 2000/11/0051).

Der Umstand, dass für den Zeitraum von acht Monaten vor der gerichtlichen Verurteilung keine neuen Fakten mehr hervorgekommen sind, kann angesichts der diesbezüglichen Untersuchungshaft keinen besonderen Ausschlag geben. Dass die Beschwerdeführerin seitdem nicht mehr negativ aufgefallen ist, liegt angesichts des anhängig gewesenen Gerichtsverfahrens und der Haft auf der Hand und kann sich nicht zu ihren Gunsten auswirken (vgl. dazu VwGH 8. August 2002, 2002/11/0136; vom 27. Mai 1999, 99/11/0035).

III.2.3.3. Eine Entziehung der Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist zufolge Abs 3 nur dann rechtmäßig, wenn die Behörde aufgrund der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung ihres Bescheides mit Recht annehmen durfte, es liege Verkehrsunzuverlässigkeit vor und es werde die Verkehrszuverlässigkeit nicht vor Ablauf von 3 Monaten eintreten (VwGH 14. September 2004, 2004/11/0119; 27. März 2007, 2006/11/0273 u.a.).

Wenn die belangte Behörde die Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin ab Zustellung für 60 Monate entzieht, hat sie eine Verkehrsunzuverlässigkeit der Beschwerdeführerin von ca. 5 Jahren und 8 Monaten, gerechnet ab der Verhaftung der Beschwerdeführerin, angenommen.

Vor dem Hintergrund etwa der Entscheidungen des VwGH vom 24. Februar 2005, 2002/11/0039 (21-monatige Prognose bei versuchtem Suchtgiftschmuggel lediglich von Cannabis im Ausmaß der 10-fachen Menge), VwGH 23. April 2002, 2001/11/0389 (21-monatiger Entzug ab Zustellung des Vorstellungsbescheids bei 15-facher Grenzmenge beim Schmuggel, 17-fache Grenzmenge beim Inverkehrsetzen) und VwGH 20. März 2001, 99/11/0074 (2 Jahre bei Inverkehrsetzen von 17,5 kg Haschisch, und Erwerb zum Eigenkonsum und Konsum anderer über 7 Jahre hinweg), insbesondere aber von 3,5 Jahren beim gewerbsmäßigen Erwerb und dem Inverkehrsetzen einer großen Menge an Suchtgift (dort 6.000 Stück

Ecstasy-Tabletten, Kokain und Amphetamin) VwGH in seiner Entscheidung vom 8. August 2002, 2002/11/0136, geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass die Entziehungsdauer von der belangten Behörde doch zu hoch angesetzt wurde.

Angesichts des Inverkehrsetzens großer Mengen harter und besonders gefährlicher Drogen, der einschlägigen Vorstrafen der Beschwerdeführerin und ihrer weiteren Taten erachtet das Gericht die Prognoseentscheidung der Behörde insbesondere anhand der Entscheidung des VwGH vom 8. August 2002, 2002/11/0136, als zu hoch.

Das Verwaltungsgericht geht davon aus, dass die Verkehrszuverlässigkeit der Beschwerdeführerin 48 Monate nach Zustellung des Bescheides der belangten Behörde wieder soweit hergestellt sein wird, dass ihr die neuerlicher Erlangung der Lenkberechtigung (diese erlischt nach einer Entzugsdauer von mehr als 18 Monaten) möglich sein sollte.

Aufgrund des Umstandes, dass die Beschwerdeführerin angesichts ihrer Vorstrafen bislang nicht glaubhaft machen konnte, dass ihr die Bestrafung nach kriminalstrafrechtlich und führerscheinrelevanten Delikten selbst nach längerer Zeit daran hindert, neuerlich delinquent zu werden, geht das Gericht allerdings davon aus, dass ihre Verkehrszuverlässigkeit nicht früher wieder hergestellt werden kann. Die aktuelle neuerliche Delinquenz der Beschwerdeführerin bringt gerade zum Ausdruck, dass die zurückliegenden Bestrafungen nicht zu einer Verhaltensänderung beitragen konnten, weshalb auch das Landesgericht eine gänzlich unbedingte mehrjährige Haftstrafe ausgesprochen hat.

Die nun angeordnete Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung ist jedenfalls erforderlich, um die Verkehrszuverlässigkeit der Beschwerdeführerin wieder herzustellen.

III.2.4. Private und berufliche Umstände haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, außer Betracht zu bleiben (VwGH 24. August 1999, 99/11/0166; 25. Februar 2003, 2003/11/0051).

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde erfolgte zu Recht. Angesichts der Verkehrsunzuverlässigkeit der Beschwerdeführerin war es geboten, diese mit sofortiger Wirkung von der Teilnahme am Straßenverkehr als Lenkerin von führerscheinpflichtigen Fahrzeugen auszuschließen (z. B. VwGH 20. Februar 1990, 89/11/0252).

III.3. Es war demnach spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung gründet auf der einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes insbesondere in Bezug auf Suchtgiftdelikte (vgl. Punkt III.2.3.1.). Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar